

# BFU-Forum Strassenverkehr 2023

## Tempo 30 als Chance – Mehr Sicherheit für alle

### Antworten auf Publikumsfragen

**Frage:** Wenn in Tempo-30-Zonen im untergeordneten Netz (nicht verkehrsorientierte Strassen) kein Gutachten mehr erforderlich ist, wie kann dann sichergestellt werden, dass die signalisierte Geschwindigkeit eingehalten wird und dass die Gestaltung dem Geschwindigkeitsregime entspricht?

**Antwort BFU:** Die Einhaltung der signalisierten Geschwindigkeit kann durch eine Messkampagne nach der Einrichtung der Tempo-30-Zone überprüft werden. Liegt die V85 über 38 km/h, sollten zusätzliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung ergriffen werden. Der Strasseneigentümer (Kanton oder Gemeinde) ist für diese Kontrolle verantwortlich, wenn es Hinweise darauf gibt, dass die signalisierte Geschwindigkeit nicht eingehalten wird.

**Frage:** Sind die Begriffe verkehrsorientiert und siedlungsorientiert aufgrund der vielen «verkehrsorientierten» Strassen mit vielen siedlungsorientierten Bedürfnissen nicht überholt?

**Antwort BFU:** In der SSV ist der Begriff «verkehrsorientierte Strasse» definiert. Alle anderen Strassen sind als «nicht verkehrsorientiert» zu betrachten. Das Modell 30/50 empfiehlt für verkehrsorientierte Strassen mit vielen siedlungsorientierten Bedürfnissen eine Absenkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Da diese Strassen «verkehrsorientiert» sind, muss in diesem Fall ein Gutachten gem. Art. 108 SSV erstellt werden.

**Frage:** Ist Tempo 30 auf verkehrsorientierten Strassen zeitlich begrenzt (z. B. zu Stosszeiten, Schulzeiten) möglich?

**Antwort BFU:** Laut Gesetz ist es erlaubt, den Geltungsbereich einer Regelung zeitlich zu begrenzen. Dies wird beispielsweise bei Geschwindigkeitsbegrenzungen im Zusammenhang mit der Lärmbekämpfung angewandt. Aus Sicht der Verkehrssicherheit widerspricht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h nur zu bestimmten Zeiten dem Prinzip der selbsterklärenden Strasse.

**Frage:** Warum werden Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen auf dem untergeordneten Strassennetz abgeschafft?

**Antwort BFU:** Die Verordnung über Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen legt fest, dass in Tempo-30-Zonen keine Fussgängerstreifen erlaubt sind, mit Ausnahme vor Schulen und Heimen. In der Tempo-30-Zone müssen Fussgängerinnen und Fussgänger die Fahrbahn an allen Stellen überqueren können. Das Vorhandensein von Fussgängerstreifen widerspricht diesem Grundsatz (Pflicht, den weniger als 50 m entfernten Fussgängerstreifen zu benutzen). In vielen Tempo-30-Zonen des untergeordneten Strassennetzes sind weder die Verkehrsbelastung noch die Fussgängerfrequenz ausreichend, um einen Fussgängerstreifen einzurichten.

**Frage:** Müssen Fussgängerstreifen-Inseln auf Hauptstrassen, die auf 30 km/h begrenzt sind, entfernt werden?

**Antwort BFU:** Nein, die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h auf dem übergeordneten Netz erfordert nicht, dass die Mittelinseln entfernt werden. Es wird empfohlen, sie beizubehalten oder bei einem neuen Fussgängerstreifen anzupassen.

**Frage:** Ist für die Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h auf einer verkehrsorientierten Strasse ein Gutachten erforderlich?

**Antwort BFU:** Ja, auf verkehrsorientierten Strassen muss für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit ein Gutachten gemäss Art. 108 Abs. 4 SSV erstellt werden.

**Frage:** Wie können Probleme mit Sichtweiten in Tempo-30-Zonen gelöst werden?

**Antwort BFU:** Die Sichtweiten, insbesondere an Kreuzungen und bei Grundstückzufahrten, müssen in jedem Fall eingehalten werden. Mit Tempo 30 allein kann die Situation nicht gelöst werden. Zuerst müssen Einrichtungen geändert werden, die die Sicht behindern, insbesondere wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit akzeptabel ist (z. B. Vegetation beschneiden, eine Hecke entfernen usw.). Die erforderlichen Sichtweiten sind aber bei 30 km/h geringer als bei 50 km/h. Siehe technische Dokumentation der [BFU Sicht an Verzweigungen und Grundstückzufahrten](#).

**Frage:** Besteht nicht die Gefahr, dass man verwirrt ist, wenn das gleiche Signal für zwei verschiedene Systeme verwendet wird (Strassen für den allgemeinen Verkehr mit Fussgängerstreifen und andere Strassen ohne Fussgängerstreifen)?

**Antwort BFU:** Der Unterschied zwischen den beiden Regimes wird durch das Ausstattungsniveau bestimmt. In jedem Fall ist das Vorhandensein von Fussgängerstreifen eindeutig und verpflichtet die Verkehrsteilnehmenden zu bestimmten Verhaltensweisen (Vortritt der Fussgängerinnen und Fussgänger, ihre Verpflichtung, den Fussgängerstreifen zu benützen). Unabhängig von der signalisierten Geschwindigkeitsbegrenzung müssen Fussgängerstreifen für Autofahrende frühzeitig erkennbar sein, damit sie ihr Verhalten anpassen können (erhöhte Aufmerksamkeit, Vorbereitung auf das Abbremsen).

**Frage:** Wo kann man Details über das Alter der Opfer von schweren Innerortsunfällen auf Strecken mit Tempo 50 finden?

**Antwort BFU:** Der von der BFU veröffentlichte Bericht SINUS 2023 «Sicherheitsniveau und Unfallgeschehen im Strassenverkehr 2022» enthält verschiedene statistische Daten zum Unfallgeschehen.

**Frage:** Wie wirkt sich Tempo 30 auf die Aufmerksamkeit der Fahrerinnen und Fahrer aus?

**Antwort BFU:** Eine genaue Antwort auf diese Frage kaum möglich, da es schwierig ist, die Aufmerksamkeit objektiv zu messen. Eine geringere Geschwindigkeit hat jedoch zur Folge, dass weniger Informationen pro Zeiteinheit verarbeitet werden müssen. Das Gehirn des Fahrers, der Fahrerin kann daher mehr Informationen verarbeiten als bei einer höheren Geschwindigkeit und daher die notwendigen Entscheidungen treffen (z. B. sich auf das Bremsen vorbereiten oder bremsen). Eine geringere Geschwindigkeit wirkt sich somit positiv auf die Aufmerksamkeit aus, die dem Verkehr gewidmet sein muss (Art. 3 VRV).